

# FAQ zum TK-Webinar "Beschäftigung von Saisonarbeitskräften" (14.03.2024)

- 1. Frage zu Folie 9: wenn derjenige nur sagt, er war z.B. in Polen bei der ZUS versichert, dann muss er den Nachweis nicht liefern, Sie kucken dann als TK danach. Habe ich das richtig verstanden?**

Können Saisonarbeitskräfte ab 55 Jahren einen Vorversicherungsnachweis direkt mit dem Mitgliedsantrag einreichen, ist dies der schnellste Weg. Wenn kein Nachweis beigebracht werden kann, fordern wir diesen über das EU-weite Datenaustauschverfahren EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information) beim zuständigen Sozialversicherungsträger im europäischen Ausland an. Bitte geben Sie uns dafür die Versicherungsnummer (für polnische Saisonbeschäftigte die Pesel-Nummer) und den Namen der Krankenkasse im Ausland an.

- 2. Gibt es zwischen Ukraine und Deutschland auch ein SV-Abkommen? Muss ein Saisonarbeitnehmer aus der Ukraine eine Befreiung von der ukrainischen Krankenversicherung mit liefern?**

Es gibt kein Abkommen zwischen D und Ukraine. Deshalb gilt deutsches Recht – eine eventuelle Befreiung von der ukrainischen KV ist irrelevant.

- 3. Was muss in der Erklärung drinstehen, dass jemand Hausmann ist, damit diese auch anerkannt wird?**

Einfach schriftliche Erklärung, am besten mit Angabe, wodurch der Lebensunterhalt sichergestellt ist.

- 4. Reicht es aus, dass die polnischen Saisonkräfte auf dem Deutsch/polnischen Fragebogen ankreuzen, dass sie Hausfrauen/Männer sind und diesen unterschreiben oder muss da ein Stempel von der polnischen Behörde drauf?**

Reicht aus – am besten mit Angabe, wodurch der Lebensunterhalt sichergestellt ist. Ein Stempel kann zwar nicht schaden, hilft aber auch nicht wirklich weiter. Im Ernstfall muss der Prüfer nachweisen, dass die Erklärung unzutreffend ist – in der Praxis passiert das so gut wie nie.

- 5. Frage zu Folie 8: Was mache ich, wenn ich keine Information zur Vorkasse erfahren kann? Egal ob im Inland oder die ausländische Kasse?**

Auf dem Mitgliedsantrag ist die Angabe der Vorkasse zwingend erforderlich. War eine Saisonarbeitskraft zuvor im Ausland krankenversichert, reicht es aus, wenn das Land angegeben wird.

Die gewählte Krankenkasse muss die Nutzung der Krankenversicherungsnummer elektronisch beantragen. Dabei wird zurückgemeldet, falls Versicherte zuvor bei einer anderen Krankenkasse in Deutschland versichert waren.

Achtung: Mitarbeitende, die bereits einmal in Deutschland krankenversichert waren, müssen ggf. Wechselfristen einhalten, falls der Mitgliedsantrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Beschäftigungsbeginn bei der Krankenkasse eingeht.

**6. A1 obligatorisch für alle Saisonarbeitskräfte?**

Nur wenn das Recht des Herkunftslandes gilt – dafür ist der A1 der Nachweis.

**7. Dauert die Beschäftigung ungeplant länger als 8 Monate (ursprünglich geplant 6 Monate daher SAK-Kennzeichen), muss eine aktive Kündigung bei der Kasse ausgesprochen werden?**

Dauert eine Beschäftigung länger als 8 Monate muss die DEÜV-Anmeldung berichtigt werden – ohne Saisonkennzeichen.

Kehren Mitarbeitende nach Ende ihrer Beschäftigung wieder in ihr Heimatland zurück und sind dort krankenversichert, reicht eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers aus, um die Mitgliedschaft zu beenden.

**8. Frage zu Folie 41: Was ist, wenn z.B. ein Rumäne hier arbeitet (kurzfristige Beschäftigung), Befreiung von rumänischer KV liegt vor, ist Rentner dort, also kurzfristig möglich, dann ist dieser nicht krankenversichert, obwohl das in den Meldungen der kurzfristigen anzugeben ist. Ist dann die kurzfristige Beschäftigung überhaupt erlaubt als Beurteilung?**

Es muss ein KV-Schutz bestehen – ggf. muss der Arbeitgeber eine entsprechende Versicherung abschließen. Für die Meldung wäre dann die Ziffer „2“ anzugeben.

**9. Wann benutzt man den ermäßigten Beitrag in der KV?**

Immer, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht – in der Regel bei Altersrentnern sind, gibt es keine Altersgrenze.

**10. Bzgl. der Frage, wann das deutsche Recht gilt: Verglichen wurde beispielhaft Polen und Albanien. Gibt es eine Liste für welche Länder was gilt?**

Leider nicht! Grundsatz: EU und EWR-Staaten und Schweiz gelten die EU-Regelungen. Einzelne bilaterale Abkommen sehen ähnliche Regelungen vor. Vorlage des A1

oder einer entsprechenden Bescheinigung nach Abkommen bedeutet, dass das Recht des Wohnstaates gilt.

**11. Ist es weiterhin so, dass wenn eine Saisonkraft sich während der kurzfristigen Beschäftigung entscheidet über die 3 Monate/ 70 Tage beim Arbeitgeber sein Beschäftigungsverhältnis zu verlängern, gilt die Versicherungsfrist dann ab dem Zeitpunkt wo feststeht, dass das Beschäftigungsverhältnis verlängert wird oder rückwirkend ab Arbeitsbeginn?**

Ja, ab dem konkreten Datum, nicht rückwirkend.

**12. Wie schnell muss ich die Saisonkräfte anmelden? Habe ich ein paar Tage Zeit?**

Der Mitgliedsantrag sollte bei der Krankenkasse innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Beschäftigung eingehen, damit die Krankenkasse frei gewählt werden kann – aktives Kassenwahlrecht.

Es gelten die üblichen Fristen: mit der nächsten Abrechnung, spätestens nach sechs Wochen. Aber ggf. Sofortmeldung beachten!